



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

Abt. Bauwesen & Raumordnung
Bauamtsleiter Manfred Kranebitter
+43 5238/54001 - 131
marktgemeinde@zirl.gv.at
Verfahren: Kundmachung
20.02.2017

Marktgemeinde Zirl, Bühelstraße 1, 6170 Zirl

Betreff: **Bebauungsplan B18 Gewerbegebiet Zirler Salzstraße**
Gst. 550/1, 549, 523/2, 523/1, 522/3, 522/2, 522/1 und 2883/2 alle KG. Zirl,
GR-Beschluß vom 16.02.2017

KUNDMACHUNG

Auf Antrag des Bürgermeisters der Marktgemeinde Zirl hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl in seiner Sitzung vom 16.02.2017, gemäß § 66 Abs. 1 und 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Fa. PLAN ALP, Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 10.02.2017, über die Auflegung und Erlassung eines Bebauungsplanes „B18 Gewerbegebiet Zirler Salzstraße“, Gst. 550/1, 549, 523/2, 523/1, 522/3, 522/2, 522/1 und 2883/2 alle KG. Zirl, laut planlicher und schriftlicher Darstellung, mit folgenden Parametern

Gewerbe- und Industriegebiet

BMD M 1.00

BW o TBO

HG H 632,40 m ü.A, 616,40 m ü.A, 599,00 m ü.A,
609,40 m ü.A, 606,50 m ü.A, 593,50 m ü.A,

durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über den Bebauungsplan „B18 Gewerbegebiet Zirler Salzstraße“ gefasst.

Der Bebauungsplan liegt in der Zeit vom

20.02.2017 bis 21.03.2017

im Bauamt I während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Personen, die in der MG Zirl ihrem Hauptwohnsitz haben oder Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Rechtskraft, solange keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



Marktgemeinde Zirl
Der Bürgermeister

Mag. Thomas Öffner

Angeschlagen am	20.02.2017	Stellungnahmen:
Abgenommen am	21.03.2017	